

NIEDERSÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Ver.	Präp. Stz.	17. Feb. 2014	Stk. Stz.	Stk. Stz.
PA	E I N G E G A N G E N			Stk. Stz.
SB	17. Feb. 2014			Stk. Stz.
Stk. Stz.	Damm & Mann Anwaltssozietät			Zahl- ung
Stk. Stz.				Stk. Stz.

Az.: 10 ME 102/13  
5 B 6969/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der [REDACTED] vertr. d.d. Geschäftsführer,

2. der [REDACTED]

Antragstellerinnen und  
Beschwerdeführerinnen,

Proz.-Bev.

zu 1-2: Rechtsanwälte Damm und andere,  
Ballindamm 1, 20095 Hamburg, - 00366/13 -

g e g e n

den [REDACTED]

Antragsgegner und  
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Auskunft nach § 4 NPressG (Halterauskunft)  
- einstweiliger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 10. Senat - am 12. Februar 2014  
beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 5. Kammer - vom 19. Dezember 2013 geändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellerinnen Auskunft über den Namen des Halters des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] zu geben.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

## G r ü n d e

### 1.

Die Antragstellerinnen begehren Auskunft über den Namen des Halters eines Sportwagens mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Der Antragsgegner lehnte diese Auskunft mit Rücksicht auf das schutzwürdige Interesse des Halters an der Geheimhaltung seiner Daten mit Verfügung vom 10. Dezember 2013 ab; er hat den Antragstellerinnen nach ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts allerdings mitgeteilt, dass weder Herr [REDACTED] noch sein [REDACTED] Halter dieses Fahrzeugs seien.

Zuvor hatte die Antragstellerin zu 2. am [REDACTED] als Redakteurin der Antragstellerin zu 1. in der [REDACTED] mit dem Titel „[REDACTED]“ berichtet, dass sich der ehemalige „[REDACTED]“ und [REDACTED] „seit Donnerstagmorgen“ vor dem [REDACTED] wegen „versuchten sowie vollendeten bandenmäßigen Betrug sowie Marktmanipulation“ zu verantworten habe.

Ursprünglich war dem Artikel auch ein Bild des Kraftfahrzeuges mit dem (im Rahmen der Veröffentlichung geschwärzten) Kennzeichen [REDACTED] beigelegt gewesen, das unweit des Landgerichts geparkt worden war. Zudem sind Vermutungen über die Identität des Fahrers angestellt worden, der nach Beobachtung der Antragstellerin zu 2. als Zuschauer an dem Strafprozess teilgenommen habe. Gegen diesen Teil der Berichterstattung erwirkte [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] gegenüber den Antragsteller-

rinnen die einstweilige Untersagung, [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Die Antragstellerinnen haben gegen die Ablehnungsverfügung des Antraggegners vom 10. Dezember 2013 einen Eilantrag gestellt, den das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Beschluss abgelehnt hat. Zur Begründung hat es im Wesentlichen darauf abgestellt, dass dem presserechtlichen Anspruch der Antragstellerinnen aus § 4 Abs. 1 NPressG, den Namen des eingetragenen Halters zu erfahren, das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 NPressG entgegenstehe. Der Halter habe ein schutzwürdiges privates Interesse daran, nicht aufgrund einer behördlichen Halterauskunft in den Fokus der Berichterstattung über das strafrechtliche Verfahren gegen [REDACTED] zu geraten. Ein gegenüber diesem privaten Geheimhaltungsinteresse überwiegendes öffentliches Informationsinteresse an der Halterauskunft bestehe nicht. Die journalistischen Recherchen und Fragestellungen betreffen nicht das Kerngeschehen des öffentlichkeitswirksamen Strafverfahrens, sondern lediglich Randgeschehnisse. Soweit die Antragstellerinnen ein öffentliches Informationsinteresse damit begründeten, dass sie mittels der Halterauskunft Vorteile bei der Abwehr der die Presseberichterstattung einschränkenden einstweiligen Verfügung des [REDACTED] erlangen würden, bedürfe es der Halterauskunft nicht zwingend. Es bestünden zumutbare Alternativen, um ihre Rechte durchzusetzen. Soweit die Fragen der Antragstellerinnen auf den Presseausweis hinter der Frontscheibe abzielten, bestehe kein überwiegendes Öffentlichkeitsinteresse.

Mit ihrer gegen den Eilbeschluss gerichteten Beschwerde machen die Antragstellerinnen geltend, die Halterauskunft ermögliche Ihnen die Recherche, ob der hochpreisige Sportwagen mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dem wirtschaftlichen Vermögen des wegen Betruges „in Millionenhöhe“ angeklagten [REDACTED] zuzuordnen sei. Diese Information sei besonders für die geschädigten Anleger von großem Interesse. Sollte das Fahrzeug bspw. auf eine juristische Person zugelassen sein, könnte weiter recherchiert werden, ob diese [REDACTED] zuzurechnen sei.

II.

Die Beschwerde der Antragstellerinnen hat Erfolg.

Den Antragstellerinnen steht gegenüber dem Antragsgegner der geltend gemachte Auskunftsanspruch nach dem niedersächsischen Landespressegesetz zu.

Der Senat teilt die übereinstimmende Rechtsauffassung der Beteiligten, dass es sich bei dem Antragsgegner um eine auskunftspflichtige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1 NPresseG handelt. Der Umstand, dass der Antragsgegner im Bereich des Kraftfahrzeugwesens Verwaltungstätigkeiten nach Bundesrecht ausübt und ein Auskunftsanspruch der Presse in §§ 37 ff. StVG nicht normiert ist, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Eine (verfassungsrechtlich gebotene) Auslegung des § 4 Abs. 1 NPresseG dahingehend, dass Landesbehörden Auskünfte über eine der Regelungskompetenz des Bundes unterliegenden Materie generell nicht erteilen dürfen, ist auch im Hinblick auf die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung vom 20. Februar 2013 nicht angezeigt (BVerwG, Urteil - 6 A 2/12 -, BVerwGE 146, 46 = DVBl 2013, 1118 = DÖV 2013, 687 = juris). Danach hat das Bundesverwaltungsgericht zwar - in einem ersten Schritt - zunächst ausgeführt, dass die Kompetenz zur Regelung der Presseauskünfte durch Landesbehörden nicht aus der Gesetzesmaterie „Presserecht“, sondern als Annex zur jeweiligen Sachkompetenz folge. Stehe die Gesetzgebungskompetenz in einzelnen Sachbereichen daher dem Bund zu, fehle den Ländern die Gesetzgebungsbefugnis, Voraussetzungen und Grenzen des Auskunftsrechts zu regeln. Doch hat das Bundesverwaltungsgericht in der dortigen Entscheidung - in einem zweiten Schritt - ausgeführt, dass die Annexkompetenz einen notwendigen Zusammenhang zu der in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Materie voraussetze oder die Annexregelung „für den wirksamen Vollzug der Bestimmungen erforderlich“ sein müsse. Gemessen daran hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Annexkompetenz des Bundes zum Erlass von Regelungen über die Erteilung von Presseauskünften durch den Bundesnachrichtendienst (BND) sich aus dem Umstand begründe, dass die öffentliche Zugänglichkeit der dort vorhandenen Informationen - etwa aufgrund landesrechtlicher Auskunftsansprüche der Presse - die gesetzliche Aufgabenerfüllung des BND beeinflussen könne. Der dort entschiedene Fall betrifft daher die Sonderkonstellation, dass Angelegenheiten des BND und damit übergeordnete Staatsinteressen betroffen sind (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 18. Dezember 2013 - 5 A 413/11 -, juris Rn. 120). Er ist mit dem hier geltend gemachten Anspruch gegenüber dem örtlich zuständigen

Antragsgegner, Landkreis [REDACTED] (untere Landesbehörde), auf Mitteilung des Namens eines (Kfz-)Halters nach NPressG nicht vergleichbar. Es kann ferner nicht ernsthaft erwogen werden, dass die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des StVG aufgrund des landesrechtlichen Auskunftsverlangens der Presse generell - in einem vergleichbaren Ausmaß wie bei den Angelegenheiten des BND - beeinflusst werden kann. Folglich ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2013 auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

Die Antragstellerinnen haben einen Auskunftsanspruch gemäß § 4 Abs. 1 NPresseG mit der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erforderlichen, hinreichenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Danach sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Damit setzt das Auskunftsbegehren zum Zwecke der Berichterstattung - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse voraus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bewertung des Informationsanliegens grundsätzlich der Presse selbst obliegt. Diese muss nach publizistischen Kriterien selbst entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 - 1 BvR 1307/91 -, NJW 2001, 503 = MDR 2001, 146 = juris).

Die Antragstellerinnen haben im Beschwerdeverfahren nachvollziehbar ein gesteigertes öffentliches Interesse der Öffentlichkeit an der Halterauskunft dargetan. Da Herr [REDACTED] u.a. wegen Betruges vor dem [REDACTED] angeklagt ist und etliche Anleger finanziell in erheblichem Ausmaß geschädigt haben soll, kommt der Frage, ob der - unstrittig - hochpreisige Sportwagen mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dem wirtschaftlichen Vermögen des Angeklagten zuzuordnen ist, ein besonderes öffentliches Interesse zu. Die wirtschaftliche Zuordnung dieses bei Prozessbeginn in der Nähe des [REDACTED] von [REDACTED] geparkten Wagens betrifft auch kein bloßes Randgeschehen, sondern steht aufgrund des [REDACTED] vorgeworfenen Vermögensdelikts und des Prozessbeginns in einem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang zum Strafverfahren.

Dem Auskunftsanspruch der Antragstellerinnen steht nicht die bereits im Rahmen des Namenabgleichs erfolgte Halterauskunft des Antragsgegners vom 19. Dezember 2013 entgegen. Denn der Umstand allein, dass das Fahrzeug weder auf [REDACTED]

noch auf [REDACTED] persönlich zugelassen ist, schlosse die Zuordnung zum Vermögen des [REDACTED] nicht zwingend aus. Die Antragstellerinnen weisen zutreffend darauf hin, dass Halter des Fahrzeugs eine juristische Person sein könnte, an welcher [REDACTED] Gesellschafter sei. Zwar sagt die Eigenschaft, Halter eines Fahrzeugs zu sein, rechtlich nichts über die Eigentumsverhältnisse am Fahrzeug aus. Auch die Frage, wem tatsächlich bzw. rechtlich ein Vermögensgegenstand zusteht, ist voraussichtlich nur mit Hilfe weiterer Recherchen zu beantworten. Doch ist es dafür zunächst erforderlich, den Namen des Halters zu kennen.

Der Antragsgegner ist nicht berechtigt, die Auskunft nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 NPresseG zu verweigern. Danach können Auskünfte verweigert werden, soweit sie überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d.h. hier das private Interesse des Fahrzeughalters an der Geheimhaltung seiner (Zulassungs-)Daten, tritt hinter dem grundrechtlich in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgten presserechtlichen Auskunftsanspruch der Antragstellerinnen zurück. Denn nicht jede Verletzung privater Interessen löst bereits die Sperrwirkung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 NPresseG aus; es muss vielmehr die Verletzung schutzwürdiger privater Interessen zu befürchten sein. Ob die betroffenen privaten Interessen schutzwürdig sind, ist im Wege einer umfassenden Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den entgegenstehenden privaten Interessen zu ermitteln. Die widerstreitenden Rechtspositionen sind nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Entscheidend ist dabei, wie hoch das öffentliche Informationsinteresse an der begehrten Auskunft zu bewerten und wie stark der Eingriff in private Rechte durch die Offenlegung der begehrten Informationen zu gewichten ist. Je geringer der Eingriff in das Recht des Privaten, desto geringere Anforderungen sind an das Informationsinteresse der Allgemeinheit zu stellen; je intensiver und weitergehend die begehrte Auskunft reicht, desto gewichtiger muss das öffentliche Informationsinteresse sein (VGH Mannheim, Beschluss vom 10. Mai 2011 - 1 A 570/11 -, NVwZ 2011, 958 = VBIBW 2012, 25 = juris m.w.N., VG Oldenburg, Urteil vom 26. Juni 2012 - 7 A 1405/11 -, LRE 64, 449 = juris Rn. 34).

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners rechtfertigt nicht schon das generelle Interesse eines jeden Fahrzeughalters daran, seine bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle hinterlegten Daten geheim zu halten, die Annahme einer Verletzung schutzwür-

diger privater Interessen. Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall die Verletzung privater Interessen in einem sensiblen Persönlichkeitsbereich droht oder eine besondere Schwere der Interessenverletzung anzunehmen ist, liegen nicht vor. Der Halter des Fahrzeugs wird lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen. Wahre Tatsachenbehauptungen, die Vorgänge aus der Sozialsphäre benennen, müssen jedoch grundsätzlich hingenommen werden, denn das Persönlichkeitsrecht verleiht seinem Träger keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung kann durch die Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre des Betroffenen nur dann erfolgen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht, so bei einer unzulässigen Anprangerung und Stigmatisierung durch die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 1998 - 1 BvR 131/96 - BVerfGE 97, 391 = NJW 1998, 2889 = JZ 1998, 1114; Kammerbeschluss vom 17. Dezember 2002 - 1 BvR 755/99 u.a. - NJW 2003, 1109 = ZBR 2003, 208; Kammerbeschluss vom 08. Juni 2010 - 1 BvR 1745/06 - NJW 2011, 47, 48). Auch dies ist hier nicht ersichtlich.

Ebenso wenig ist eine nennenswerte Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vorhersehbar. Auch insoweit spricht nichts dafür, dass die namentliche Preisgabe des Halters geeignet wäre, diese nachhaltig in ihrem Ansehen im beruflichen und privaten Bereich zu schädigen, persönlich herabzusetzen bzw. zu diffamieren (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 11. September 2013 - 1 S 509/13 -, DVBl 2014, 101 = DÖV 2013, 993 = juris Rn. 59). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass weder [REDACTED] noch [REDACTED] persönlich Halter des Fahrzeugs sind, wird der Name des Halters bloß dann Gegenstand der Berichterstattung, wenn der Halter wirtschaftlich in Verbindung mit [REDACTED] gebracht werden kann. Denn an der Veröffentlichung des Namens eines Halters, der nicht in Verbindung mit dem Prozess gegen [REDACTED] bzw. dessen Vermögen gebracht werden kann, besteht kein Öffentlichkeitsinteresse.

Zudem ist bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass der Halter des streitgegenständlichen Fahrzeugs für das Informationsinteresse jedenfalls (mit-)verantwortlich ist. Er muss [REDACTED] die (faktische) Erlaubnis eingeräumt haben, mit einem „im Straßenbild recht seltenen“ und - unstreitig - teuren Sportwagen zum Prozessauftakt eines vor dem [REDACTED] gegen [REDACTED] eröffneten Strafverfahrens zu fahren. Dabei hätte er damit rechnen müssen, dass der

[REDACTED] gefahrene und dort in räumlicher Nähe zum Landgericht geparkte auffällige Wagen mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit dem Prozessgeschehen in Verbindung gesetzt wird und aufgrund des Tatvorwurfs ein besonderes öffentliches Interesse an dem Halter des Fahrzeugs begründet.

Der Anordnungsgrund ist erfüllt, weil ein aktuelles Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowohl am Strafprozess gegen [REDACTED] als auch an seinen wirtschaftlichen Verhältnisse fortbesteht. Nach Mitteilung des Pressesprechers des [REDACTED] vom 13. Januar 2014 findet das Strafverfahren gegen [REDACTED] gerade statt; Termine sind bis zum Februar 2014 bestimmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

[REDACTED]

Ausgefertigt  
Lüneburg, 13.02.2014

[REDACTED]

Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

